

**1. Beispiel: Kassiererin, 25.000 € Jahresbruttolohn<sup>1)</sup>**

Die Kassiererin Sandra K. (30) ist alleinerziehende Mutter eines 5-jährigen Sohnes und erhält ein Jahresbruttogehalt von 25.000 €. Sie ist unverheiratet.

Sie wohnt in Ulm in der Nähe Ihrer Arbeitsstätte und kann sie daher bequem zu Fuß erreichen.

Von ihrem jährlichen Bruttogehalt behält ihr Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	2.851,00 €
Solidaritätszuschlag	112,80 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	2.487,50 €
Krankenversicherung	2.012,50 €
Pflegeversicherung	243,75 €
Arbeitslosenversicherung	350,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	8.057,55 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	8.255,82 €
Außerdem erhält sie für ihren Sohn	
Kindergeld 1968 € und Kinderbonus von 100 €	2.068,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	1.848,00 €

In Jahr 2009 hat sie damit 19.010,45 € zur Verfügung,  
das sind **418,27 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	2.766,00 €
Solidaritätszuschlag	108,40 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	2.487,50 €
Krankenversicherung	1.975,00 €
Pflegeversicherung	243,75 €
Arbeitslosenversicherung	362,50 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	7.943,15 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	8.226,39 €
Außerdem erhält sie für ihren Sohn	
Kindergeld 1968 €	1.968,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes wären das nur:</i>	1.848,00 €

Im Jahr 2010 hat sie damit 19.024,85 € zur Verfügung,  
das sind **403,24 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

<sup>1)</sup> Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse II) dar. Evtl. Auswirkungen auf empfangenen Kindesunterhalt sind nicht dargestellt.

## 2. Beispiel: Bauschlosser, 30.000 € Jahresbruttolohn<sup>1)</sup>

Martin H. (26) ist Bauschlosser mit einem Jahresbruttogehalt von 30.000 €. Er ist ledig und hat keine Kinder.

An 230 Tagen fährt er mit der Bahn zu seiner 20 km entfernten Arbeitsstätte, er lässt sich seine erhöhten Werbungskosten aufgrund der Pendlerpauschale auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen.

Vom jährlichen Bruttogehalt behält sein Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	4.470,00 €
Solidaritätszuschlag	245,85 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	2.985,00 €
Krankenversicherung	2.415,00 €
Pflegeversicherung	367,50 €
Arbeitslosenversicherung	420,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	10.903,35 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	11.130,96 €
nachrichtlich:	
Für die Jahre 2007 und 2008 erhält er in 2009 <sup>2)</sup> eine Erstattung von Lohnsteuer und SolZ für die rückwirkende Berücksichtigung der Entfernungspauschale in diesen Jahren.	
Erstattung	293,28 €

In Jahr 2009 hat er damit 19.096,65 € aus seinem regulären Gehalt zur Verfügung, das sind **227,61 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

Hinzu kommt die Erstattung von 293,28 € wegen der Berücksichtigung der Pendlerpauschale in 2007 und 2008.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	4.368,00 €
Solidaritätszuschlag	240,24 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	2.985,00 €
Krankenversicherung	2.370,00 €
Pflegeversicherung	367,50 €
Arbeitslosenversicherung	435,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	10.765,74 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	11.092,98 €

Im Jahr 2010 hat er damit 19.234,26 € zur Verfügung, das sind **327,27 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

<sup>1)</sup> Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse I) dar.

<sup>2)</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung im ersten Vierteljahr 2009 erfolgt.

### 3. Beispiel: angestellter Ingenieur, 60.000 € Jahresbruttolohn<sup>1)</sup>

Klaus B., angestellter Ingenieur mit einem Jahresbruttogehalt von 60.000 €, ist verheiratet und Vater von zwei schulpflichtigen Kindern. Seine Ehefrau kümmert sich ausschließlich um die Kinder und den Haushalt.

An 230 Tagen fährt er mit dem Auto zu seiner 25 km entfernten Arbeitsstätte, er lässt sich seine erhöhten Werbungskosten aufgrund der Pendlerpauschale auf seiner Lohnsteuerkarte eingetragen.

Vom jährlichen Bruttogehalt behält sein Arbeitgeber in 2009 folgende Beträge ein:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	9.250,00 €
Solidaritätszuschlag	318,45 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	5.970,00 €
Krankenversicherung	3.550,05 €
Pflegeversicherung	429,98 €
Arbeitslosenversicherung	840,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	20.358,48 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	20.797,35 €
Außerdem erhält er für seine zwei Kinder	
Kindergeld 2 x 1.968 € und Kinderbonus von 2 x 100 €	4.136,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	3.696,00 €
nachrichtlich:	
Für die Jahre 2007 und 2008 erhält er in 2009 <sup>2)</sup> eine Erstattung von Lohnsteuer und SolZ für die rückwirkende Berücksichtigung der Entfernungspauschale in diesen Jahren.	
Erstattung	514,53 €

In Jahr 2009 hat er damit 43.777,53 € aus seinem regulären Gehalt zzgl. Kindergeld und Kinderbonus zur Verfügung, das sind **878,88 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II. Hinzu kommt die Erstattung von 514,53 € wegen der Berücksichtigung der Pendlerpauschale in 2007 und 2008.

In 2010 stellt sich die Entlastung wie folgt dar:

<b>Steuer</b>	
Lohnsteuer	9.044,00 €
Solidaritätszuschlag	308,44 €
<b>Sozialabgaben</b>	
Rentenversicherung	5.970,00 €
Krankenversicherung	3.523,40 €
Pflegeversicherung	434,85 €
Arbeitslosenversicherung	870,00 €
Summe einbehaltene Steuern und Abgaben:	20.150,69 €
<i>ohne die Entlastung durch die Konjunkturpakete wären einbehalten worden:</i>	20.767,59 €
Außerdem erhält er für seine zwei Kinder	
Kindergeld 2 x 1.968 €	3.936,00 €
<i>ohne die Erhöhung des Kindergeldes und die Zahlung der Kinderbonus wären das nur:</i>	3.696,00 €

In Jahr 2009 hat er damit 43.785,31 € aus seinem regulären Gehalt zzgl. Kindergeld zur Verfügung, das sind **856,90 € mehr** als vor den Konjunkturpaketen I und II.

<sup>1)</sup> Das Beispiel stellt die Auswirkungen beim Lohnsteuerabzug (Steuerklasse III) dar.

<sup>2)</sup> Es wird davon ausgegangen, dass die Auszahlung im ersten Vierteljahr 2009 erfolgt.

**Entlastung eines gewerblich tätigen Bäckermeisters, verheiratet, 2 Kinder, mit 3 Angestellten  
(2 Verkäufer, 1 Konditor) in seinem Betrieb und einem Gewinn von 72.000 Euro**

2009		2010	
geltendes Recht	geändertes Recht	geltendes Recht	geändertes Recht
Zahlen in Euro			

**I. Entlastung durch Maßnahmen von Konjunkturpaket I und II**

Entlastung durch Tarifabsenkung der Einkommensteuer	-222,00	-370,00
Entlastung durch Absenkung Sozialversicherungsbeiträge	-219,90	-248,90
Entlastung durch Verbesserung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus) unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung	-440,00	-440,00
Entlastung beim Solidaritätszuschlag insgesamt	-53,98	-77,98
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>-935,88</b>	<b>-1.136,88</b>

Hinzu kommt noch ggfs. ein positiver Liquiditätseffekt infolge der zeitlich befristeten Wiedereinführung der degressiven AfA. Bei Anschaffung eines neuen Ladenbackofens (angenommen mit rund 15.000 Euro und Nutzungsdauer 8 Jahre) ergeben sich durch die degressive Abschreibung im Vergleich zur bisherigen linearen Abschreibung zusätzliche Abschreibungsbeträge in 2009 i.H.v. 1.875 Euro und 2010 i.H.v. 938 Euro. Bei einem persönlichen Steuersatz von rund 32 vH ergeben sich hieraus positive Liquiditätseffekte von 600 Euro in 2009 und 300 Euro in 2010.

**II. Vereinfachte Steuerberechnung zur Ermittlung der Entlastungsbeträge**

Gewinn vor Steuern	72.000,00	72.000,00	72.000,00	72.000,00
Lohnsumme der Angestellten des Bäckermeisters	82.000,00	82.000,00	82.000,00	82.000,00
Durch die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge wird der Bäckermeister entlastet, es erhöht sich der Gewinn				
- Absenkung des Arbeitslosenbeitrags		205,00		123,00
- Absenkung des Krankenversicherungsbetrags		123,00		246,00
Erhöhung des Gewinns vor Steuern = Entlastung vor Steuern		328,00		369,00
Gewinn vor Steuern nach Absenkung SV-Beiträge	72.000,00	72.328,00	72.000,00	72.369,00
Gewerbsteuer (bei Hebesatz 400%)	-6.650,00	-6.692,00	-6.650,00	-6.692,00
<u>Einkommensteuerberechnung</u>				
Gesamtbetrag der Einkünfte	72.000,00	72.328,00	72.000,00	72.369,00
Sonderausgaben (Altersvorsorge, Krankenversicherung, sonstige) zu versteuerndes Einkommen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
	62.000,00	62.328,00	62.000,00	62.369,00
tarifliche Einkommensteuer	-12.256,00	-12.140,00	-12.256,00	-12.004,00
<i>nachrichtlich:</i>				
<i>tarifliche Einkommensteuer ohne Absenkung der SV-Beiträge</i>		-12.034,00		-11.886,00
<i>ausgezahltes Kindergeld</i>	3.696,00	3.936,00	3.696,00	3.936,00
Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer	6.317,50	6.357,40	6.317,50	6.357,40
Einkommensteuer nach Gewerbesteueranrechnung	-5.938,50	-5.782,60	-5.938,50	-5.646,60
Solidaritätszuschlag	-78,90	-24,92	-78,90	-0,92
Gewinn nach Steuern	59.332,60	59.828,48	59.332,60	60.029,48

**Entlastung eines freiberuflichen Arzt, verheiratet, 2 Kinder, mit 2 Angestellten  
(2 Arzthelferinnen) in seiner Praxis und einem Gewinn von 96.000 Euro**

2009		2010	
geltendes Recht	geändertes Recht	geltendes Recht	geändertes Recht
Zahlen in Euro			

**I. Entlastung durch Maßnahmen von Konjunkturpaket I und II**

Entlastung durch Tarifabsenkung der Einkommensteuer	-266,00	-452,00
Entlastung durch Absenkung Sozialversicherungsbeiträge	-126,00	-141,00
Entlastung durch Verbesserung des Familienleistungsausgleichs (Kindergeld, Kinderfreibetrag, Kinderbonus) unter Berücksichtigung der Günstigerprüfung	-334,00	-318,00
Entlastung beim Solidaritätszuschlag insgesamt	-17,93	-26,73
<b>Gesamtentlastung</b>	<b>-743,93</b>	<b>-937,73</b>

**II. Vereinfachte Steuerberechnung zur Ermittlung der Entlastungsbeträge**

Gewinn vor Steuern	96.000,00	96.000,00	96.000,00	96.000,00
Lohnsumme der Angestellten des Arztes	50.000,00	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Durch die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge wird der Arzt entlastet, es erhöht sich der Gewinn				
- Absenkung des Arbeitslosenbeitrags		125,00		75,00
- Absenkung des Krankenversicherungsbetrags		75,00		150,00
Erhöhung des Gewinns vor Steuern = Entlastung vor Steuern		200,00		225,00
Gewinn vor Steuern nach Absenkung SV-Beiträge	96.000,00	96.200,00	96.000,00	96.225,00
<u>Einkommensteuerberechnung</u>				
Gesamtbetrag der Einkünfte	96.000,00	96.200,00	96.000,00	96.225,00
Sonderausgaben (Altersvorsorge, Krankenversicherung, sonstige) zu versteuerndes Einkommen	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00	-10.000,00
	86.000,00	86.200,00	86.000,00	86.225,00
tarifliche Einkommensteuer ohne Kinderfreibeträge	-20.674,00	-20.482,00	-20.674,00	-20.306,00
Zusatzentlastung durch den Kinderfreibetrag	542,00	436,00	542,00	420,00
<u>nachrichtlich:</u>				
<i>tarifliche Einkommensteuer ohne Absenkung der SV-Beiträge ausgezahlt Kindergeld</i>	3.696,00	-20.408,00 3.936,00	3.696,00	-20.222,00 3.936,00
Solidaritätszuschlag	-903,98	-886,05	-903,98	-877,25
Gewinn nach Steuern	74.964,02	75.267,95	74.964,02	75.461,75